

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB)

- Stand: Oktober 2025 -

1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „AEB“) der Steinmüller Engineering GmbH (im Folgenden: „STEINMÜLLER“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: „AN“), bei denen STEINMÜLLER als Einkäuferin / Bestellerin auftritt. Sie gelten für alle Verträge mit Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Einkaufsbedingungen bedarf. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von STEINMÜLLER gültigen bzw. jedenfalls in der dem AN zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass STEINMÜLLER in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für Verträge über Bau- und Werkvertragsleistungen („Leistungen“), wenn STEINMÜLLER als Bestellerin auftritt sowie für Verträge über Dienstleistungen (nicht Arbeitsverträge), wenn STEINMÜLLER als Dienstberechtigte auftritt.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als STEINMÜLLER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AN im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und STEINMÜLLER dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Bestellung

(1) Bestellungen von STEINMÜLLER erfolgen per E-Mail oder in Schriftform.. Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich STEINMÜLLER (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von STEINMÜLLER ausdrücklich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der AN darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) von STEINMÜLLER abweichen.

(2) Der Vertrag kommt grundsätzlich durch den Zugang des Angebotes des AN (Angebot) und die Bestellung von STEINMÜLLER (Annahme) zustande. Hat STEINMÜLLER in seiner Bestellung Änderungen an dem Angebot des AN vorgenommen, kommt der Vertrag mit dem wechselseitigen Zugang der Bestellung (Angebot) und der Bestätigung des AN (Annahme) zustande, spätestens aber mit Beginn der Leistungsausführung durch den AN.

(3) Über erkennbar werdende Widersprüche in Bezug auf in dieser Bestellung und den Anfrageunterlagen sowie den darin enthaltenen Anlagen, Vorschriften etc. wird der AN STEINMÜLLER unverzüglich schriftlich informieren. In Zweifelsfällen werden die Parteien sich beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen.

(4) Der AN ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen.

3 Prüf- und Bedenkenhinweispflichten, Freigaben, Auskunftspflichten, Nachunternehmereinsatz

(1) Der AN wird STEINMÜLLER unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitteilen, wenn er fachliche Bedenken hat oder wenn ihm Fehler oder Unvollständigkeiten in überlassenen Informationen und/oder Dokumenten auffallen sollten. Dies gilt auch, wenn der AN Bedenken gegen eine fachliche Weisung von STEINMÜLLER oder gegen die von STEINMÜLLER vorgesehene Art der Ausführung hat.

(2) Gibt STEINMÜLLER Dokumente frei, oder nimmt STEINMÜLLER an Prüf- oder Abnahmetermine teil oder nimmt ihre Inspektionsrechte wahr, entbindet dies den AN nicht von seiner Haftung. Die Freigabe entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden.

(3) STEINMÜLLER hat das Recht, die Leistung des AN jederzeit zu kontrollieren. Der AN wird sicherstellen, dass STEINMÜLLER jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt werden, um eine Beurteilung der Leistungen zu ermöglichen.

(4) Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung von STEINMÜLLER.

(5) Der AN räumt STEINMÜLLER vollumfängliche Einsichts-, Auskunfts-, Informations-, sowie Zugangs- und Zutrittsrechte ein, die erforderlich sind, um die jeweiligen Kontroll- und Prüfungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Rechte durch STEINMÜLLER stellt keine Behinderung des AN dar. Zu jedem Audit und/oder jeder Prüfung stellt der AN eine fachliche Ansprechperson zur Verfügung. Aus Prüfungen und Audits resultierende Maßnahmen sind vom AN in einem angemessenen Zeitraum, u.U. unverzüglich, umzusetzen. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN werden gewahrt. Der AN stellt sicher, dass die eingeräumten Audit- und Prüfrechte von STEINMÜLLER gleichermaßen bei Subunternehmen gelten.

4 Liefer- und Leistungspflichten; Mitwirkungspflichten

5 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen:

Der AN verpflichtet sich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, jenen des Produktsicherheitsrechts), den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen

sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

6 Bei Werk- und Bauverträgen:

- (1) Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfassen die vom AN zu erbringenden Leistungen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herstellung des werkvertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Leistungen. Die Leistungspflicht ist so auszulegen, dass eine dem Vertragsgegenstand entsprechende funktionstaugliche und abnahmefähige Leistung geschuldet wird. Soweit die Leistungsbeschreibung eine detaillierte Festlegung trifft, ist diese vorrangig.
- (2) Der AN schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der AN berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien.
- (3) STEINMÜLLER ist berechtigt, sich jederzeit vom AN die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Pläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Unterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen. Eine Pflicht zur Freigabe durch STEINMÜLLER besteht nicht. Der AN wird nach Anforderung von STEINMÜLLER Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stellen. Der AN muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – STEINMÜLLER so rechtzeitig zur Verfügung stellen, dass diese einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat.

7 Liefer- und Leistungszeit, Behinderungen

- (1) Die von STEINMÜLLER in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- bzw. Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, richtet sie sich nach § 271 BGB. Der AN ist verpflichtet, STEINMÜLLER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann oder wenn er sich in seinen Leistungen behindert glaubt. Die Anzeige muss die Art und den Grund der Behinderung, deren voraussichtliche Dauer sowie die Auswirkungen auf die Vertragserfüllung enthalten. Soweit möglich, sind auch Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung der Behinderung darzulegen..
- (2) Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von STEINMÜLLER – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Änderungen des Leistungsumfanges bei Werk- und Bauverträgen und ihre Vergütung

- (1) Begehrt STEINMÜLLER eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Abs. 2 BGB) oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- (2) Sollten aus diesen oder sonstigen Gründen zusätzliche, in diesem Vertrag nicht geregelte Arbeiten bzw. Maßnahmen erforderlich sein, sind diese STEINMÜLLER unverzüglich zu melden. Nach schriftlicher Freigabe durch STEINMÜLLER erstellt der AN ein Nachtragsangebot mit Bezug auf die Änderung. Der AN unterbreitet STEINMÜLLER unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens von STEINMÜLLER sein vollständiges und nachvollziehbares, prüfbares Nachtragsangebot, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist. Das gilt auch, wenn die Angebotserstellung Planungsleistungen erfordert, sofern dem AN die Erbringung von Planungsleistungen zumutbar ist, etwa weil sein Unternehmen auf die Bereitstellung entsprechender Planungsleistungen eingerichtet ist.
- (3) Wenn der AN der Auffassung ist, dass die Ausführung der Änderung dem AN unzumutbar ist, hat der AN dies STEINMÜLLER unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens von STEINMÜLLER mit detaillierter Begründung mitzuteilen.
- (4) Das Angebot ist auf Verlangen von STEINMÜLLER vom AN im Einzelnen zu erläutern, ergänzende Belege sind auf Verlangen von STEINMÜLLER vorzulegen. Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Terminverzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.
- (5) Die Nachtragsvereinbarung bedarf der Schriftform. Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- und/oder Mindervergütung, kann STEINMÜLLER die Ausführung einer Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Eine solche Anordnung soll grundsätzlich erst nach 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, erfolgen.
- (6) STEINMÜLLER ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass Einigungsgespräche gescheitert sind, oder wenn das Interesse von STEINMÜLLER an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt und die Ausführung vor Ablauf der oben genannten 30-Tages-Frist für den AN zumutbar ist, jederzeit, auch vor Ablauf der 30-Tages-Frist, berechtigt, Änderungen schriftlich anzuordnen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und/oder Mindervergütung und/oder Terminauswirkungen getroffen ist. Ein Eilfall liegt insbesondere vor, wenn STEINMÜLLER durch Abwarten der Frist von 30 Kalendertagen ein wesentlich größerer Schaden entsteht, als dem AN durch Nichteinhaltung der Frist, zum Beispiel durch Verzögerung des Projekts.
- (7) Der AN verpflichtet sich im Falle einer solchen Anordnung durch STEINMÜLLER, die angeordneten Leistungen auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.
- (8) Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessener Zuschlagssatz gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagssatz von 5 Prozent. Wenn die Kalkulation hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und hinterlegt wurde, kann der AN für die Kalkulation eines Nachtrags auch auf die Ansätze in der Kalkulation zurückgreifen. Es wird widerlegbar vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.
- (9) § 650c Abs. 3 BGB (Vergütungsanpassung bei Fehlen einer Einigung) bleibt unberührt.

(10) Die Vergütung auf Stundensatzbasis setzt eine vorherige ausdrückliche Vereinbarung mit STEINMÜLLER, bestimmte Leistungen zu erbringen und diese nach den vereinbarten Stundensätzen abzurechnen, voraus. Reisezeiten werden nur vergütet, sofern und soweit dies explizit vereinbart ist.

(11) Die Stunden-/Tagesprotokolle müssen die Auftragsnummer von STEINMÜLLER, die erbrachte(n) Leistung(en), das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation und geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgegliedert) enthalten sowie am übernächsten Arbeitstag STEINMÜLLER vorgelegt werden.

(12) Die Anerkennung durch STEINMÜLLER erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten des Personals des AN auf der Baustelle. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt. Alle Stunden-/Tagesprotokolle sind der Rechnung beizufügen. Ein fiktives Anerkenntnis von Stundenlohnzetteln ist ausgeschlossen.

9 Preise

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inklusive aller im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN, wie z.B. Transport und Versicherung usw. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert Verzollt“ (DDP) benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2020. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

10 Eigenverantwortung

Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Die durch den AN eingesetzten Mitarbeiter unterliegen ausschließlich dem Direktionsrecht des AN. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten einer faktischen Eingliederung in die Arbeitsorganisation des AG jederzeit entgegenwirken

11 Zahlungen

(1) Zahlungen leistet STEINMÜLLER, wenn nicht anders vereinbart, nach ordnungsmäßiger prüffähiger Rechnungslegung und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt netto oder nach Wahl von STEINMÜLLER innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt abzgl. 2 % Skonto per Überweisung.

(2) Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehene Leistungsstand erreicht ist. Mängel berechtigen STEINMÜLLER zu angemessenen Einbehalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht von STEINMÜLLER auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc. Zahlungen gelten nicht als Verzicht von STEINMÜLLER auf ihre Rechte.

(3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht der Zahlungseingang, sondern die Vornahme der Zahlungshandlung durch STEINMÜLLER, bei einer Überweisung also die Erteilung des Überweisungsauftrages.

12 Termine

(1) Termine sind strikt einzuhalten.

(2) Der AN wird die Leistungen entsprechend dem Rahmenterminplan sowie dem jeweils aktuellen Detailterminplan erbringen. Der AN wird auf Verlangen von STEINMÜLLER einen Detailterminplan unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenterminplans vorlegen. Der AN wird den kritischen Pfad bei jeder Revision des Terminplans ausweisen. Zu der Aktualisierung gehört immer die konkrete Darstellung eventueller Abweichungen von den ursprünglich angegebenen Sollterminen (Soll-Ist-Darstellung).

(3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen von STEINMÜLLER unverzüglich Abhilfe schaffen.

13 Eigentums- und Gefahrübergang, Abnahme

14 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit der Ablieferung an der Verwendungsstelle, auf STEINMÜLLER über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf STEINMÜLLER über.

(2) Der Eigentumsübergang erfolgt ebenfalls mit Ablieferung des Liefergegenstandes an der Verwendungsstelle. Der AN ist verpflichtet, eventuelle Eigentumsvorbehalte seiner Vorlieferanten vorher abzulösen.

15 Bei Werk- und Bauverträgen

(1) Sämtliche Leistungen des AN werden von STEINMÜLLER nach im Wesentlichen mangelfreier Leistung einheitlich im Rahmen einer Gesamtabnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen. Die Nutzung stellt keine Abnahme dar.

(2) Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der AN nicht. Ausgeschlossen ist die fingierte Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB. Die

Verpflichtung von STEINMÜLLER, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt unberührt.
(3) Die Gefahr geht mit der Abnahme auf STEINMÜLLER über.

16 Mängelansprüche

- (1) Ist die Lieferung bzw. Leistung mangelhaft, stehen STEINMÜLLER die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt in vollem Umfang zu. STEINMÜLLER ist insbesondere nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom AN Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung auf Kosten des AN zu verlangen sowie einen angemessenen Einbehalt von fälligen Zahlungen vorzunehmen. Hat der AN eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Lieferung oder Leistung übernommen, so kann STEINMÜLLER daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- (2) Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gilt: Der AN verpflichtet sich zur Warenendkontrolle. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung des Liefergegenstandes durch STEINMÜLLER besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf eine Mindestkontrolle auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Soweit ein Mangel erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist der Umfang der Prüfungsobliegenheit zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt. Eine Rüge durch STEINMÜLLER ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- (3) Hat der AN festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch STEINMÜLLER mit Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäß beseitigt, ist eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist eine Nachfristsetzung unzumutbar, kann STEINMÜLLER den Mangel auf Kosten und Risiko des AN selbst beseitigen oder den Mangel durch einen Dritten beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn mit der Ausführung der Nacherfüllung so spät begonnen wird, dass eine Fertigstellung innerhalb der gesetzten Frist objektiv ausgeschlossen ist. STEINMÜLLER kann ferner vom AN Vorschuss für die Ersatzvornahmekosten verlangen.
- (4) Erfolgt eine Mängelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks trotz angemessener Fristsetzung nicht, ist sie nicht möglich, erfolglos oder STEINMÜLLER unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz statt der Leistung unberührt. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung STEINMÜLLER wegen Dringlichkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht möglich oder STEINMÜLLER nicht zumutbar, so ist STEINMÜLLER berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.
- (5) Solange STEINMÜLLER die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, kann sie die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte stehen STEINMÜLLER nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.
- (6) Ist ein Mangel der Leistungen des AN auf von STEINMÜLLER beigestellte Materialien zurückzuführen, haftet der AN gleichwohl für die Mängel seiner Leistungen, es sei denn, der AN ist seiner Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht nachgekommen. STEINMÜLLER bleibt für von ihr gelieferte Materialien verantwortlich.
- (7) Der AN stellt STEINMÜLLER von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der AN oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- (8) Neben den Mängelhaftungsansprüchen stehen STEINMÜLLER im Falle eines Lieferantenregresses die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette uneingeschränkt zu.
- (9) Bei Dienstleistungsverträgen gilt: Falls der AN Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt (einschl. Verzögerungen oder Qualitätsmängel), hat der AN den Mangel nach Erhalt einer schriftlichen Anzeige innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Wenn der AN dem innerhalb dieser Frist nicht nachkommt, ist STEINMÜLLER berechtigt, die auf diese Dienstleistung für den betreffenden Zeitraum fallende Vergütung angemessen zu mindern. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

17 Rechtsmängel

- (1) Der AN gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AN stellt STEINMÜLLER insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gem. Ziffer 14 (3).

18 Verjährungsfrist der Mängelansprüche

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang bzw. soweit Werk- oder Bauleistungen vorliegen oder eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Für Ansprüche wegen Mängeln an einem Bauwerk oder an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- (3) Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen STEINMÜLLER geltend machen kann.
- (4) Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, mindestens aber die hier genannte Frist.
- (5) Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist für den gerügten Mangel um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. Verweigerung der Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne, sie läuft jedoch frühestens 2 Jahre nach der Mängelrüge ab. Wird der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser

Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Der Neubeginn der Verjährungsfrist tritt nicht ein, wenn der AN erkennbar nicht in Anerkennung seiner Mängelbeseitigungspflicht handelt

19 Haftung und Freistellung; Versicherungen

- (1) Der AN haftet für Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Ein Selbstbelieferungsvorbehalt ist nicht vereinbart. Der AN hat für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen.
- (3) Wird STEINMÜLLER aufgrund einer vom AN zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, STEINMÜLLER von Ansprüchen freizustellen.
- (4) Der AN hat eine branchenübliche Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen aufrechtzuerhalten, die STEINMÜLLER auf Verlangen nachzuweisen ist.
- (5) Der AN schließt wenn er Sachen transportiert eine Transportversicherung ab. Zu diesem Zweck wird der AN STEINMÜLLER den Versand, auch Teilversand, des Liefergegenstandes spätestens am Tag der Lieferung durch Versandanzeige mitteilen. Den Nichtabschluss der Transportversicherung kann der AN STEINMÜLLER nicht entgegenhalten.

20 Rechte an Unterlagen

Alle dem AN übergebenen Unterlagen, Muster, Modelle etc. bleiben Eigentum von STEINMÜLLER. Sie dürfen nur für Zwecke der Bestellung benutzt werden und sind auf Verlangen jederzeit an STEINMÜLLER zurückzugeben. Kopien dürfen nur mit Zustimmung von STEINMÜLLER gemacht werden. Sie sind Eigentum von STEINMÜLLER; für sie gilt Satz 2 ebenfalls. Die Bestimmungen über Kopien gelten auch für Modelle und andere Gegenstände, die nach Unterlagen von STEINMÜLLER hergestellt werden.

21 Außerordentliche Kündigung und Einstellung bei Werk- und Bauverträgen sowie Dienstverträgen

- (1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, wenn die Abmahnung nicht ausnahmsweise nach dem Gesetz entbehrlich ist. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (2) STEINMÜLLER kann den Vertrag außerdem kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von STEINMÜLLER oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der AN nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch STEINMÜLLER hat der AN STEINMÜLLER den aus der fristlosen Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Im Falle der Kündigung ist der AN verpflichtet, die Baustelle unverzüglich zu räumen. Der AN hat STEINMÜLLER unverzüglich und in geordneter Form alle Arbeitsunterlagen zu übergeben, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erstellt wurden bzw. zu erstellen waren. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts diesbezüglich ist ausgeschlossen, es sei denn, der AN macht Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche geltend.
- (5) Die Kündigung eines Bauvertrags hat in Schriftform zu erfolgen.

22 Ordentliche Kündigung von Werk- und Bauverträgen

- (1) STEINMÜLLER kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen, auch ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Die Rechte des AN richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Kündigung eines Bauvertrags hat in Schriftform zu erfolgen.

23 Rücktritt

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

24 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

- (1) Der AN hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der AN hat STEINMÜLLER spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die STEINMÜLLER zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von STEINMÜLLER gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

(2) Verletzt der AN seine Pflichten nach Abs. 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die STEINMÜLLER hieraus entstehen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

25 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens STEINMÜLLER steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine zwingenden Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen.

26 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, der Geschäftssitz von STEINMÜLLER. STEINMÜLLER hat auch das Recht, am Hauptsitz des AN zu klagen. STEINMÜLLER ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben.

(2) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Steinmüller Engineering GmbH

Fabrikstraße 5

51643 Gummersbach

info@steinmueller.com